

Allgemeine Geschäftsbedingungen der



Mit der Annahme dieses Transportauftrags gelten auch folgende AGB:

Generell besteht ein striktes Bei- und Umladeverbot, außer es wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Die angegebenen Abhol- und Lieferfristen sind fester Bestandteil des Transportauftrags, der auch ohne Rückbestätigung gilt. Im Frachtpreis ist auch 24 Std. Standzeit je Be- und Entladung enthalten. Sollte es dennoch zu Standzeiten kommen, müssen diese vom Absender/Empfänger schriftlich bestätigen werden.

Der Auftragnehmer erklärt, dass die von Ihm eingesetzten Fahrzeuge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (GüterbF, HGB, CMR, Kabotage) ausreichend versichert sind.

Eine aktuelle EU-Lizenz und Versicherungsbestätigung müssen vor Transportbeginn zu Verfügung gestellt werden.

Kundenschutz gilt als vereinbart. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von € 7500,00 pro Fall geahndet. Des Weiteren ist eine Geltendmachung bei einem evtl. höheren Schaden nicht ausgeschlossen.

Die Fracht wird erst zur Zahlung fällig, wenn uns alle bestätigten (Stempel und Unterschrift des Empfängers) Lieferscheine und CMR Frachtbriefe vorliegen. Des Weiteren müssen die bestätigten Lieferscheine und CMR Frachtbriefe binnen 10 Tagen uns per E-Mail oder per Fax vorliegen, ansonsten behalten wir uns das Recht vor eine Aufwandspauschale in Höhe von € 25,00 von der Fracht abzuziehen.

Zahlungsziel sind 50 Tage ab Rechnungseingang.

Der Tausch von Lademitteln gilt als vereinbart. Auch die Rücknahme und Rückführung von Lade- und Ladehilfsmitteln gilt als vereinbart. Sollten sie trotz des vorgeschriebenen Tauschs die Lademittel nicht tauschen wollen oder können, müssen sie uns unverzüglich verständigen solange das Fahrzeug noch beim Absender/Empfänger steht. Es müssen alle Lademittelbewegungen als auch der Nicht-Tausch bei Be- und Entladestelle vollständig dokumentiert werden. Der Frachtführer ist damit einverstanden, dass die nicht zurückgeführten Paletten in Rechnung gestellt werden. Je Euro-Palette € 12,50, je Düsseldorfer-Palette € 12,50, je Eurogitterbox € 125,00, je Kantenschoner € 8,00. Außerdem behalten wir uns das Recht vor je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zu verrechnen.

Entgegen des § 32 AÖSP ist dem Auftraggeber gestattet die Forderung aus nicht zurückgeführten Lademittel mit dem Frachtpreis zu verrechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen

Alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Genehmigungen, auch die der zu durchfahrenden Länder müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für evtl. von Behörden vorgeschriebenen Fahrtstrecken.

Das Fahrzeug muss ausreichend Ladungssicherungsmittel mitführen (min. 15 Spanngurte, Kantenschoner, Antirutschmatten). Die Ladungssicherung bzw. beförderungssichere Verladung muss vom Fahrer durchgeführt werden. Erfolgt dies vom Absender, so ist der Fahrer dazu verpflichtet, dies zu überprüfen. Eine Vergütung hierfür ist im Frachtpreis enthalten.

Es dürfen nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken, Container, Kräne, technische Einrichtungen (auch Seile, Gurte, Ketten, Antirutschmatten o.ä.) und sonstige Equipment verwendet werden.

Beim auch kurzfristigen Verlassen des Fahrzeuges ist der Fahrer anzuweisen, dass immer Lenkradsperr, evtl. vorhandene Kraftstoffunterbrechungs- und/oder Alarmanlage einzuschalten und das Fahrzeug zu versperren ist. Ebenso dürfen in unbemannten Fahrzeugen weder Fahrzeug- noch Frachtpapiere in dem Fahrzeug zurückgelassen werden.

Jeder unplanmäßige Stopp (z.B. Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss vom Auftragnehmer/Fahrer telefonisch und/oder schriftlich an Auftraggeber gemeldet werden.

Bei Beginn der Pause und vor erneutem Fahrtantritt ist der Fahrer anzuweisen, dass Plane, Verschluss und Siegel/Plomben zu kontrollieren sind.

Isoliert vom Zugfahrzeug abgestellte Sattelaufleger, Container, Wechselbrücken oder Anhänger dürfen keinen Fall auf unbewachten Parkplätzen abgestellt werden.

Bei Straßengütertransporten dürfen für Stopps, unabhängig von Ihrer Dauer ausgenommen Betankung, Zollformalitäten, Pannen – nur bewachte Parkplätze (Eingangs und Ausgangskontrolle, 24 Stunden Bewachung und ein Zaun um das Gelände) angefahren werden, sofern diese vorhanden sind. Das Werksgelände des Absenders oder Empfängers oder auch der eigene Speditionshof gelten als bewachten Parkplatz, sofern eine Eingangs- und Ausgangskontrolle, 24 Stunden Bewachung und ein Zaun um das Gelände vorhanden sind. Sofern auf der zu befahrenden Route keine bewachten Parkplätze vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Raststätten oder Autohöfe angefahren werden. Das Abstellen der Fahrzeuge in unbewohnten Industriegebieten ist generell verboten.

Der von Ihnen eingesetzte Fahrer darf auf keinem Fall von der vorgeschriebenen bzw. planmäßigen Fahrtroute abweichen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen in keinem Fall fremde Bei- und Mitfahrer im Fahrzeug mitgenommen werden.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der eingesetzte Fahrer über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt und die erforderlichen körperliche und geistige Eignung besitzt.

Sobald beim Transport ein Ablieferungs- (Nichtannahme o.ä.) oder Beförderungshindernis (Streik, Blockade, Panne, Unfall etc.) eintreten sollte, sind unverzüglich der Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.

Das vorgeschriebene Bestimmungszollamt, die juristische Adresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers müssen im CMR Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren eingetragen sein. Nachträglich dürfen keine Änderungen- insbesondere Adressänderungen- in den Frachtdokumenten vorgenommen werden.

Werden von den Zollbehörden Kontrollen auf der Strecke vorgenommen, so muss der Fahrer während der Kontrollen beim Fahrzeug bzw. der Ware bleiben, sich nach der Kontrolle von dem Zollbeamten im Protokoll bescheinigen lassen, ob und wie viel Ware (Muster) entnommen wurden, darauf achten, dass die Zollbeamten vermerken oder gegenzeichnen, welche Siegelnummer durch den Zoll geöffnet und welche neue Siegelnummer angebracht wurde.

Der Lastzug mit der Ware muss nach Ankunft am Bestimmungsort unverzüglich im Zollterminal des zuständigen Bestimmungszollamtes zwecks Registrierung gestellt werden

Der Spediteur oder Frachtführer hat seinem Auftraggeber die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und Instruktionen zur Identifizierung des Empfängers – z.B. Kopien des Passes oder Personalausweises oder Registriernummer im Stempel des Empfängers erfragen. Die Registriernummer muss identisch mit der Registriernummer im Stempel des Empfängers sein. Die tatsächliche Lieferadresse ist in den CMR – Frachtbrief bzw. Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren gegenzuzeichnen. Die Instruktionen zur Identifizierung sind dem Fahrer gegenzuzeichnen. Der Fahrer ist anzuweisen, die ihm zur Identifizierung des Empfängers übergebenen Kopien nicht aus der Hand zu geben und erst beim detaillierten Vergleich mit dem vorgelegten Original bei der Warenübergabe zu zeigen.

Die beförderte Ware darf nur ausgeliefert werden, nachdem zuvor der rechtmäßige Empfänger anhand der übergebenen Instruktionen identifiziert wurde. Bei Teilladungen gilt für den Fahrer die Pflicht zur Identifikation als erfüllt, wenn die Teilladung im Spediteurslager entladen wurde.

Ist der rechtmäßige Empfänger auf diese Weise nicht festzustellen, oder weichen die dem Fahrer erteilten Instruktionen von den ihm zur Identifikation übergebenen Unterlagen ab, so hat der Fahrer jede eigenmächtige Ermittlung des tatsächlichen Empfangsberechtigten zu unterlassen und stattdessen unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.

Während der gesamten Dauer des Transportes muss von allen Beteiligten über das Ladegut, den Verloader und den Bestimmungsort bzw. den Empfänger absolutes Stillschweigen gegenüber Jedermann, mit Ausnahme der am Transport beteiligten gewahrt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein im

Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

Der Auftragnehmer hat im Fall von Beförderungen sicherzustellen, dass er oder der die Beförderung ausführende Unternehmer

- im Anwendungsbereich von Inlandsfahrten Inhaber einer Erlaubnis bzw. einer Berechtigung oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,
- auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorlegt, soweit der Auftraggeber oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.

Der Auftragnehmer oder der die Beförderung ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen von Fahrzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er unterstützt und achtet die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1988 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere wird der Auftragnehmer in seinem Unternehmen

- keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
- die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
- die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
- jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,
- die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
- alle geltenden Umweltgesetze und –regelungen einhalten,
- ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Wels (Österreich) als vereinbart. Wir behalten uns aber vor, Forderungen auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.